



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : JÄNNER 2011

AUS DEM INHALT

- > Reinigungsleistung als Bauleistung
- > Vorsteueraufteilung bei Ordinationen mit Hausapotheke
- > Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch wird teuer
- > Ausgabenverteilungsmöglichkeit bei Vermietung und Verpachtung
- > Erhöhung des Pendlerpauschales ab 2011
- > Änderung des Leistungsortes bei einigen sonstigen Leistungen
- > Änderungen bei Kreditvertrags- und Grundbucheintragungsgebühr

» 2011 – Ein neues Jahr beginnt »

Mit Beginn eines neuen Jahres nehmen wir uns immer viel vor: Aufhören zu rauchen, mehr Bewegung zu machen, mehr Zeit mit der Familie und Freunden verbringen und so manch anderes.

Vielleicht wäre es interessant, sich für das Jahr 2011 nichts vorzunehmen, sondern sich einfach auf sein „Bauchgefühl“ zu verlassen und dadurch keinen Druck zu haben, Vorsätze einhalten zu müssen.

Studien zufolge ist „der Bauch“ sowieso dem Kopf überlegen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Intuition unser Leben weit mehr steuert, als das rationale Denken.

„Unser Bauchhirn“ lernt durch Erinnerungen, Sinneseindrücke und Empfindungen, ohne dass wir diesen Lernprozess bewusst wahrnehmen. Es besitzt mehr als 100 Millionen Nervenzellen – mehr als im gesamten Rückenmark vorhanden sind. Aber wer einmal verliebt war, weiß das ja sowieso ...

Vertrauen Sie auf Ihre Intuition und haben Sie damit Glück und Erfolg im Jahr 2011!

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



»Reinigungsleistung als Bauleistung«

Reinigungsleistungen, die ab 1.1.2011 ausgeführt werden, gelten als Bauleistungen. Damit erfolgt die Rechnungsausstellung bei Reinigungen von Liegenschaften ohne Umsatzsteuer. Dies gilt aber nur, wenn der Leistungsempfänger (somit der Auftraggeber) entweder **selbst mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt** ist oder **üblicherweise Bauleistungen** erbringt. Als Schuldner der Umsatzsteuer gilt dann der Leistungsempfänger.

Zu den Bauleistungen zählt jede Säuberung von Räumen oder Flächen, wie zum Beispiel die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung) und auch die Reinigung von Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Straßenwäschen). Grünflächenbetreuung wie Rasenmähen und Baumschnitt, gelten ebenso wie die Textilreinigung (Vorhänge, lose liegende Teppiche, Bekleidung, Hotelwäsche) nicht als Bauleistung.

Für Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümergeinschaften ändert sich aber nichts, da diese weder Generalunternehmer sind, noch selbst Bauleistungen erbringen. Diese Auftraggeber erhalten die Reinigungsleistungen weiterhin mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

ECA-Steuertipp:

Achten Sie immer darauf, welche Leistungen Ihr Auftraggeber üblicherweise erbringt! Davon kann abhängen, ob Sie eine Rechnung mit oder ohne Umsatzsteuer stellen müssen.

»Vorsteueraufteilung bei Ordinationen mit Hausapotheke«

Obwohl ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer unecht befreit sind, erzielen Ärzte mit ihren Hausapotheken steuerpflichtige Umsätze. Der Steuersatz auf Medikamente beträgt 10 %. Die Umsatzsteuer ist monatlich an das Finanzamt abzuführen, wobei Vorsteuern abgezogen werden können. Für die Berechnung der Vorsteuern gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Man verrechnet die Vorsteuer nach der tatsächlichen Zurechenbarkeit zur Hausapotheke.

Möglichkeit 2: Man teilt die Vorsteuern anhand des Umsatzverhältnisses zwischen steuerpflichtigen Umsätzen (aus dem Handel mit Medikamenten und Heilbehelfen) und unecht steuerbefreiten Umsätzen (aus den ärztlichen Leistungen) auf.

Möglichkeit 3 (Praktikermethode): Die beiden angeführten Möglichkeiten werden kombiniert. Man verrechnet jene Vorsteuern, die direkt der Hausapotheke zugerechnet werden können und teilt die Gemeinkosten, wie zum Beispiel Miete, Telefon und Büromaterial nach dem Umsatzverhältnis auf.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte nun folgenden Fall einer Hausapotheke zu entscheiden: Ein praktischer Arzt mit Hausapotheke errichtete ein Ordinationsgebäude. Von sämtlichen Baukosten machte er Vorsteuern anteilig anhand des Umsatzverhältnisses geltend. Damit konnte er rund 50 % der Vorsteuern der Baukosten vom Finanzamt rückerhalten. Der Betriebsprüfer allerdings ermittelte den Vorsteuerschlüssel nach der genutzten Fläche: Nur für die direkte Apothekenfläche und die Hälfte des Empfangsraums sagte er den Vorsteuerabzug zu. Damit ergab sich laut Betriebsprüfung eine Vorsteuer von knapp 12 % aller Baukosten.

Der VwGH bestätigte nun die Meinung des Betriebsprüfers:

Es ist jene Aufteilungsmethode zu wählen, welche im Einzelfall ein möglichst sachgerechtes Ergebnis bringt. Da in diesem Fall die Vorsteuern aus der Errichtung eines Gebäudes resultieren, schien eine **flächenmäßige Aufteilung als sachgerecht**. Die Aufteilung nach dem Umsatzsteuerschlüssel würde zu einem Ergebnis führen, das laut VwGH einen ungerechtfertigten Steuervorteil bringt.



»Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch wird teuer«

Die im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelte Offenlegungspflicht verlangt eine Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag.

Bisher tolerierten die Firmenbuchgerichte eine verspätete Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften. Sie schickten Aufforderungen mit Androhung einer Zwangsstrafe, deren Frist man hinauszögern und die Strafe vermeiden konnte.

Damit ist es nun vorbei: Ab 1.1.2011 werden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht sofort mit einer zwingenden Strafe von EUR 700,00 für jeden Geschäftsführer bzw. Vorstand und auch die Gesellschaft selbst geahndet. Alle zwei weiteren Monate wird wiederholt für kleine Kapitalgesellschaften eine Strafe von EUR 700,00 fällig, für mittelgroße sind EUR 2.100,00 zu bezahlen und große Kapitalgesellschaften werden gar mit EUR 4.200,00 bestraft. Diese Strafen sind zwingend zu verhängen. Ausnahmen gibt es nur, wenn man durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war. Gegen eine verhängte Zwangsstrafe kann man binnen 14 Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall kommt es zur Einleitung eines ordentlichen Zwangsstrafverfahrens.

ACHTUNG: Die neue Zwangsstrafe gilt auch für Jahresabschlüsse, die bereits eingereicht hätten werden sollen. Allerdings gibt es bis zum 28.2.2011 eine Übergangsfrist, in dem die Offenlegung noch straffrei nachgeholt werden kann.



»Änderung des Leistungsortes bei einigen sonstigen Leistungen«

Ab 1.1.2011 kommt es zu einer Ausweitung der am Empfängerort zu versteuernden Leistungen: **Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterrichtende oder unterhaltende Leistungen** sind (nun auch) am Empfängerort zu versteuern, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist. Auch für **Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen** gilt dasselbe. Ist der Leistungsempfänger ein **Nichtunternehmer** (zum Beispiel eine private Person) werden diese Leistungen weiter am **Tätigkeitsort** versteuert.

Bei Leistungen, die im EU-Raum steuerpflichtig sind, geht im Normalfall durch das **Reverse-Charge System** die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnung ist in diesem Fall netto auszustellen und hat einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld zu enthalten.

Beispiel: Beauftragt eine österreichische Agentur einen österreichischen Künstler in Deutschland aufzutreten, muss durch diese Neuregelung die Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer fakturiert werden. Der Empfänger der Leistung ist die Agentur mit Sitz in Österreich – somit ist auch der Leistungsort in Österreich.

»Ausgabenverteilungsmöglichkeit bei Vermietung und Verpachtung«

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die Einschränkung des Verlustvortrages auf betriebliche Einkünfte und damit die Nichtanwendung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als verfassungswidrig anerkannt. Als Gesetzesreparatur wird nun eine **Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben** eingeführt, die schon **ab der Veranlagung 2010** beantragt werden kann.

Vor allem bei einem Abriss von Gebäuden kann es zu erheblichen Werbungskosten kommen, die zu hohen negativen Einkünften führen. Kann man diese negativen Ergebnisse aus der Vermietung nicht mit anderen positiven Einkünften im selben Jahr verrechnen, sind sie verloren. Das Einkommensteuergesetz sieht dafür keinen Verlustvortrag vor. Nun wurde auf das VfGH-Erkenntnis reagiert: Außerordentliche Wertverluste wie zB außergewöhnliche wirtschaftliche oder technische Abnutzung können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden. Dasselbe gilt bei außergewöhnlichen Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind.

Damit gibt es im außerbetrieblichen Bereich weiterhin keinen Verlustvortrag. Es soll aber durch diese Neuregelung eine Einkünfteglättung herbeigeführt werden, die eine Verrechnung von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gewährleistet.

»Erhöhung des Pendlerpauschales ab 2011«

Durch das Budgetbegleitgesetz wurde auch das Pendlerpauschale ab 1.1.2011 **um rund 10 %** erhöht. Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn der Dienstnehmer mehr als 20 km von seinem Dienstort entfernt wohnt und er ein öffentliches Massenverkehrsmittel benutzen kann. Ist die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar und beträgt die einfache Wegstrecke mehr als 2 km, steht dem Arbeitnehmer das große Pendlerpauschale zu.

Kleines Pendlerpauschale – Werte 2011

Fahrtstrecke	Jahresbetrag 2011	Monatsbetrag 2011
20 bis 40 km	EUR 696,00	EUR 58,00
40 bis 60 km	EUR 1.356,00	EUR 113,00
über 60 km	EUR 2.016,00	EUR 168,00

Großes Pendlerpauschale – Werte 2011

Fahrtstrecke	Jahresbetrag 2011	Monatsbetrag 2011
2 bis 20 km	EUR 372,00	EUR 31,00
20 bis 40 km	EUR 1.476,00	EUR 123,00
40 bis 60 km	EUR 2.568,00	EUR 214,00
über 60 km	EUR 3.672,00	EUR 306,00

Der **Pendlerzuschlag** steht Dienstnehmern zu, die von einem Pendlerpauschale nicht profitieren, da ihr Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt. Dieser wird als **Negativsteuer** ausbezahlt und erhöht sich im Jahr 2011 auf EUR 251,00.

»Änderungen bei Kreditvertrags- und Grundbucheintragungsgebühr«

Wie bereits angekündigt wurde die Kreditvertragsgebühr in Höhe von 0,8 % der Kreditsumme **ersatzlos gestrichen**.

Dafür wurde die Grundbucheintragungsgebühr für Grundstückserwerbe von 1 % auf 1,1 % erhöht.

>WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » **Wichtige Termine 2011 im Überblick**
- » **Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen – Kapitalbesteuerung neu**

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

FAKTEN-CORNER

– Aktuelle Zahlen und Prozentsätze –

Euribor (Zinssatz, der für Termingelder in Euro zwischen Banken verrechnet wird)

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Periodendurchschnitt 2010	0,57	0,81	1,08	1,35
November 2010	0,83	1,04	1,27	1,54
Dezember 2010	0,81	1,02	1,25	1,53

Quelle: EZB, Thomson Reuters.

Zinssätze Finanzamt

Zeitraum	Basis-Zinssatz	Stundungs-Zinsen	Aussetzungszinsen/ Anspruchszinsen
10.12.2008 – 20.01.2009	1,88 %	6,38 %	3,88 %
21.01.2009 – 10.03.2009	1,38 %	5,88 %	3,38 %
11.03.2009 – 12.05.2009	0,88 %	5,38 %	2,88 %
seit 13.05.2009	0,38 %	4,88 %	2,38 %

Verbraucherpreisindex

	% zu Vorjahr	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996	VPI 1986	VPI 1976
Durchschnitt 2009	0,5	107,5	118,9	125,2	163,7	254,4
Oktober 2010	2,1	110,1	121,8	128,2	167,6	260,5
November 2010 ¹⁾	1,9	110,0	121,7	128,0	167,4	260,3

Quelle: Statistik Austria. Erstellt am 16.12.2010

¹⁾ Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

Sozialversicherungswerte 2011 betragen voraussichtlich (in EUR):

	2011	2010
Geringfügigkeitsgrenze		
täglich	28,72	28,13
monatlich	374,02	366,33
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	561,03	549,50
Höchstbeitragsgrundlage		
täglich	140,00	137,00
monatlich (laufender Bezug)	4.200,00	4.110,00
monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlung)	4.900,00	4.795,00
jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	8.400,00	8.220,00